

**RS OGH 1988/7/28 7Ob21/88,
3Ob551/89, 1Ob680/90, 3Ob130/05x,
9Ob46/20k**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.07.1988

Norm

ZPO §66 Abs2

ZPO §464 Abs3 II

Rechtssatz

Die Nichtbefolgung einer Aufforderung nach § 66 Abs 2 Satz 3 ZPO muss nicht notwendig dazu führen, die ursprünglichen Angaben für unrichtig zu halten. Sie hat keinen Einfluss auf Beginn und Ablauf der Berufungsfrist; hierfür bleibt vielmehr § 464 Abs 3 ZPO maßgebend.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 21/88
Entscheidungstext OGH 28.07.1988 7 Ob 21/88
Veröff: SZ 61/175 = RZ 1988/62 S 279 = VersR 1989,504
- 3 Ob 551/89
Entscheidungstext OGH 24.05.1989 3 Ob 551/89
nur: Eine Aufforderung nach § 66 Abs 2 Satz 3 ZPO hat keinen Einfluss auf Beginn und Ablauf der Berufungsfrist; hierfür bleibt vielmehr § 464 Abs 3 ZPO maßgebend. (T1)
- 1 Ob 680/90
Entscheidungstext OGH 28.11.1990 1 Ob 680/90
- 3 Ob 130/05x
Entscheidungstext OGH 30.06.2005 3 Ob 130/05x
Vgl auch; Beisatz: Hat eine Partei einen Verfahrenshilfeantrag gestellt, jedoch dann trotz gerichtlichen Verbesserungsauftrags kein Vermögensbekenntnis vorgelegt, so ist der Verfahrenshilfeantrag nicht zurückzuweisen, sondern abzuweisen. Eine allfällige Zurückweisung durch das Erstgericht ist in eine abweisende Entscheidung umzudeuten. Dies bedeutet, dass mit Zustellung des entsprechenden erstgerichtlichen Beschlusses die Berufungsfrist gemäß § 464 Abs 3 ZPO neu zu laufen beginnt. (T2)
- 9 Ob 46/20k
Entscheidungstext OGH 25.11.2020 9 Ob 46/20k
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0036100

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.01.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at